Datum: 03.08.2020 Nr.: 44

### **Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
Präsidium:	
Ergänzendes Stipendienprogramm "Notfallstipendien der Graduiertenschule	
Forst- und Agrarwissenschaften" als Anlage zur Richtlinie zur Vergabe von	
Stipendien an der Universität Göttingen	814
Fakultät für Biologie und Psychologie:	
Neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-	
Studiengang "Psychologie"	816
Vierzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven	
Master-Studiengang "Psychologie"	822
Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen	
konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang "Internationaler Naturschutz"	828
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:	
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang	
"Forest and Ecosystem Sciences"	835
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven	
Master-Studiengang "Forstwissenschaften und Waldökologie"	845
Sozialwissenschaftliche Fakultät:	
Erste Änderung der Ordnung des Instituts für Demokratieforschung	855

### Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

### Präsidium:

Der Vorstand der Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften hat am 30.03.2020 und am 14.05.2020 das ergänzende Stipendienprogramm "Notfallstipendien der Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften" als Anlage zur Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen beschlossen (§ 10 Abs. 2 Stipendien-Richtlinie). Das Präsidium hat dem ergänzenden Stipendienprogramm in seiner Sitzung am 22.07.2020 zugestimmt (§ 10 Abs. 2 Stipendien-Richtlinie).

Bezeichnung:	Notfallstipendium der Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA)			
Organisationseinheit:	Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) der Georg-August-Universität Göttingen			
Ziel:	Ziel der Stipendien der Graduiertenschule ist eine Förderung für Promovierende in unmittelbarer Nähe zum Abschluss des Promotionsvorhabens.			
Antragsberechtigte:	Promovierende, die an der Georg-August-Universität Göttingen (Universität) für einen Promotionsstudiengang der GFA eingeschrieben sind.			
Vergabegremium:	Vorstand der Graduiertenschule.			
Vergabevoraus- setzungen:	<ul> <li>An der Universität in einem Promotionsstudiengang der GFA eingeschriebene Promovierende*r.</li> <li>Bisherige Finanzierung während des Promotionsvorhabens wird ab Förderbeginn ausgelaufen sein.</li> <li>Unmittelbare Nähe zum Abschluss des Promotionsvorhabens.</li> <li>Verzögerung des Promotionsvorhabens voraussichtlich um wenigstens einen Monat auf Grund von Umständen, die nicht durch die*den Promovierende*n zu vertreten sind (z.B. die SARS-CoV-2-Pandemie im Jahr 2020).</li> <li>Keine Vergabe im direkten Anschluss an ein Arbeitsverhältnis an der Universität, sofern hierdurch ein ansonsten nicht fortsetzbares Arbeitsverhältnis verlängert würde.</li> </ul>			
Vergabeverfahren:	Ausschreibung der Stipendien wenigstens auf der Internet- seite der GFA.			

	<ul> <li>Anträge können jederzeit an den Vorstand der GFA gestellt werden.</li> <li>Antrag durch Promovierende*n.</li> <li>Darlegung der Vergabevoraussetzungen, darunter         <ul> <li>Nachweis der bisherigen Finanzierung</li> <li>Bestätigung über die Verzögerung des Promotionsvorhabens durch Erstbetreuer*in</li> </ul> </li> </ul>
Dauer:	<ul> <li>Ein bis drei Monate.</li> <li>Längstens bis einschließlich zu dem Monat, in dem die Disputation stattfindet.</li> </ul>
Höhe des Stipendiums:	<ul> <li>Grundbetrag: 853,- Euro/Monat (Stand Sommersemester 2020, automatische Anpassung an den monatlichen Bedarf gemäß § 13 I Nr. 2, II Nr. 2 und § 13 a I Bundesausbildungsförderungsgesetz).</li> <li>Entsprechende Anwendung der Bestimmungen der Stipendienrichtlinie zur Kinderzulage.</li> </ul>
Finanzierung:	Betreuungspauschale der GFA.
Begründung:	Stipendienhöhe: Um möglichst viele Antragsteller*innen in Notlagen unterstützen zu können und ggf. für die Aufenthaltsgenehmigung eine notwendige Finanzierungsgrundlage nachweisen zu können, soll die monatliche Stipendienhöhe dem laut Bundesausbildungsförderungsgesetz (§ 13 I Nr. 2, II Nr. 2 und § 13 a I) kommunizierten Bedarf für Studierende (Sommersemester 2020: 853,- Euro/Monat) (https://www.xnbafg-7qa.de/de/bundesausbildungsfoerderungsgesetzbafoeg-204.php) entsprechen.

### Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 22.04.2020 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.06.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.07.2020 die neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Psychologie" in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2012 S. 3135), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 01.10.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2019 S. 1275), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBI. S. 261); §§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

### **Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Psychologie" in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2012 S. 3135), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 01.10.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2019 S. 1275), wird wie folgt geändert.

### 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

### "Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 5 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit
- § 6 Orientierungsmodule
- § 7 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 8 Zulassungen zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 9 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 10 Berufsbezogene Praktika und Versuchspersonenstunden
- § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung
- § 14 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Prüfungskommission
- § 16 Informationsveranstaltungen
- § 17 Studienberatung
- § 18 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Studienverlaufsplan"

2. § 10 (Berufsbezogenes Praktikum und Versuchspersonenstunden) wird wie folgt neu gefasst:

### "§ 10 Berufsbezogene Praktika und Versuchspersonenstunden

- (1) <sup>1</sup>Frühestens nach erfolgreichem Abschluss der Orientierungsphase sowie Teilnahme an den Veranstaltungen des 3. Fachsemesters laut Modulverzeichnis und spätestens bis zur Abgabe der Bachelorarbeit leisten die Studierenden ein Orientierungspraktikum im Umfang von 180 Stunden und ein berufsqualifizierendes Praktikum im Umfang von 270 Stunden ab. <sup>2</sup>Die Anleitung der Praktika erfolgt durch eine fachlich geeignete Person, die wenigstens über einen Masterabschluss oder ein Diplom oder einen vergleichbaren Abschluss im Fachgebiet Psychologie verfügt.
- (2) <sup>1</sup>Praktikumsstellen bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission oder einer von ihr beauftragten Praktikumskoordinatorin oder eines von ihr beauftragten Praktikumskoordinators. <sup>2</sup>Dieselbe Instanz ist auch zuständig für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigungen, in der die Praktikumsstellen die Tätigkeit bestätigen.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen bis zur Abgabe der Bachelorarbeit insgesamt 30 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch-psychologischen Untersuchungen, die am Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie durchgeführt werden, absolvieren. <sup>2</sup>Die abgeleisteten Versuchspersonenstunden werden vom zuständigen wissenschaftlichen Personal schriftlich bestätigt."
- 3. In § 11 (Zulassung zur Bachelorarbeit) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
- "(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss
  - a) aller Module des ersten Studienabschnittes (Orientierungsphase) im Umfang von 60

C,

- b) weiterer Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C und
- c) des Moduls B.Psy.205 (Forschungsorientiertes Praktikum Grundlagen der Forschung)."
- **4.** Anlage 1 (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

### "Anlage 1: Modulübersicht

Es müssen wenigstens 180 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden.

### 1. Orientierungsphase

Es müssen folgende 8 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert werden:

B.Psy.101	Quantitative Methoden I	(6 C/3 SWS)		
B.Psy.102	Quantitative Methoden II	(6 C/3 SWS)		
B.Psy.202	Einführung in Gebiete und Forschungsmethoden der			
	Psychologie	(8 C/4 SWS)		
B.Psy.204	Allgemeine Psychologie I - Kognitiv-affektive			
	Neurowissenschaften	(8 C/4 SWS)		
B.Psy.401	Entwicklungspsychologie	(8 C/4 SWS)		
B.Psy.501	Sozialpsychologie	(8 C/4 SWS)		
B.Psy.901	Biologische Psychologie	(8 C/4 SWS)		
B.Psy.1001	Wissenschaftliche Kompetenzen für die Psychologie	(8 C/4 SWS)		
Die Module B.Psy.101 und B.Psy.102 sind Orientierungsmodule.				

### 2. Hauptstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 108 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### a. Pflichtmodule

Es müssen folgende 11 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 76 C erfolgreich absolviert werden:

B.Psy.003	Versuchspersonenstunden	(1 C)
B.Psy.005	Orientierungspraktikum	(6 C)
B.Psy.006	Berufsqualifizierendes Praktikum	(9 C)
B.Psy.104	Allgemeine Psychologie II	(8 C/4 SWS)
B.Psy.205	Forschungsorientiertes Praktikum – Grundlagen der Forschung	(6 C/3 SWS)
B.Psy.301	Differentielle Psychologie	(8 C/4 SWS)
B.Psy.302	Grundlagen der Diagnostik	(8 C/4 SWS)
B.Psy.303	Diagnostische Verfahren	(6 C/4 SWS)
B.Psy.502	Wirtschaftspsychologie I	(8 C/4 SWS)
B.Psy.703	Klinische Psychologie und Psychotherapie I - Störungslehre	(8 C/4 SWS)
B.Psy.801	Pädagogische Psychologie I	(8 C/4 SWS)

### b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 32 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa.** Es müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Psy.105	Urteilen und Entscheiden	(8 C/4 SWS)
B.Psy.304	Persönlichkeitspsychologisches Forschen	(8 C/4 SWS)
B.Psy.505	Sozialpsychologisches Forschen	(8 C/4 SWS)
B.Psy.601	Wirtschaftspsychologie II	(8 C/4 SWS)
B.Psy.704	Klinische Psychologie und Psychotherapie II – Allgemeine Verfal	hrenslehre der
	Psychotherapie	(8 C/4 SWS)
B.Psy.705	Prävention und Rehabilitation in der Psychotherapie, Berufsrech	t, Berufsethik
		(8 C/4 SWS)
B.Psy.716	Medizin und Pharmakologie für Psychologen	(8 C/4 SWS)
B.Psy.802	Pädagogische Psychologie II	(8 C/4 SWS)
B.Psy.902	Biologische Psychologie: Neurowissenschaften	(8 C/4 SWS)
B.Psy.1002	Emotions- und Motivationspsychologie	(8 C/4 SWS)

**bb.** Es müssen nicht-psychologische Wahlmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 8 C erfolgreich absolviert werden. Diese können frei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden, daneben kann auch das Modul B.Psy.716 belegt werden. Die Belegung anderer Module bedarf der Genehmigung durch die Prüfungskommission.

cc. Es können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) im Umfang von bis zu 8 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls ist ein Antrag der oder des Studierenden, welcher in Textform an die Prüfungskommission zu richten ist. Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Prüfungskommission. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

**dd.** Studierende, welche ein weiterführendes Studium in einem konsekutiven Master-Studiengang im Bereich der psychologischen Psychotherapie sowie die spätere Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten anstreben, benötigen hierzu in der Regel den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung folgender Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 32 C:

B.Psy.704 Klinische Psychologie und Psychotherapie II – Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie (8 C/4 SWS)

B.Psy.705 Prävention und Rehabilitation in der Psychotherapie, Berufsrecht, Berufsethik

(8 C/4 SWS)

B.Psy.716	Medizin und Pharmakologie für Psychologen	(8 C/4 SWS)
B.Psy.802	Pädagogische Psychologie II	(8 C/4 SWS)

### 3. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben."

**5.** Anlage 2 (Studienverlaufsplan) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Erster Studienabschnitt: Orientierungsphase (Semester 1 und 2); 60 Anrechnungspunkte (C)				
Einführung in Gebiete und Forschungsmethoden der Psychologie (B.Psy.202) 8 C (2 V)	Quantitative Methoden I (B.Psy.101) 6 C (V + S)	Sozial- psychologie (B.Psy.501) 8 C (2 V)	Biologische Psychologie (B.Psy.901) 8 C (2 V)	1. Sem. 30 C
Wissenschaftl. Kompetenzen für die Psychologie (B.Psy.1001) 8 C (V + S)	Quantitative Methoden II (B.Psy.102) 6 C (V + S)	Entwicklungs- psychologie (B.Psy.401) 8 C (V + S)	Allgemeine Psychologie I - Kogn./affekt. Neurowiss. (B.Psy.204) 8 C (V + S)	2. Sem. 30 C

Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters müssen die Orientierungsmodule Quantitative Methoden I und Quantitative Methoden II erfolgreich abgeschlossen sein. Alle 8 Module der Orientierungsphase sind Pflichtmodule und müssen spätestens bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgeschlossen sein.

Zweiter Studienabschnitt: Hauptstudium (Semester 3 bis 6); 120 Anrechnungspunkte (C)					
Grundl. der Diagnostik (B.Psy.302) 8 C (V + S)	Forschungsorient. Praktikum - Grundlagen der Forschung (B.Psy. 205) 6 C (3 SWS)	Allg. Psychologie II (B.Psy.104) 8 C (V + S) Ø Vorauss.	Wirtschafts- psychologie I (B.Psy.502)	Klin. Psychologie und Psychotherapie I - Störungslehre	3. Sem. 30 C
Diagnost. Verfahren (B.Psy.303) 6 C (2 S)	Differentielle Psychologie (B.Psy.301) 8 C (V + S) Ø Vorauss.	Pädagogische Psychologie I (B.Psy.801) 8 C (V + S)	8 C (V + S)	(B.Psy.703) 8 C (V + S)	4. Sem. 30 C
<ul> <li>B.Psy.704 Klin Allgemeine Ve (8 C, V + S)</li> <li>B.Psy.705 Prä Psychotherapi</li> <li>B.Psy.716 Med (8 C, 2 V)</li> </ul>	<ul> <li>B.Psy.705 Prävention und Rehabilitation in der Psychotherapie, Berufsrecht, Berufsethik (8 C, V + S)</li> <li>B.Psy.716 Medizin und Pharmakologie für Psychologen</li> <li>Forschen (8 C, V + S)</li> <li>B.Psy.601 Wirtschaftspsychologie II (8 C, V + S)</li> </ul>			5. Sem. 24 C	
Motivationspsyc gie	Emotions- u.  Motivationspsycholo gie (B.Psy.1002)  WPM Nichtpsych. Wahlbereich 8 - 16 C  WPM Nichtpsych. Vorauss.: O-Phase, Forschungsor. Praktikum, weitere 30 C aus			6. Sem. 28 C	
=> Weitere 16 Anrechnungspunkte aus: Orientierungspraktikum (B.Psy.005, 6 C = 180 Std.) und Berufsqualifizierendes Praktikum (B.Psy.006, 9 C = 270 Std.) sowie 30 Pb-Stunden (B.Psy.003; 1 C) => Aus dem Wahlpflichtbereich (WPM) sind 32 C zu erbringen. Dabei müssen für die Bewerbung zum Master PT folgende Module belegt und bestanden werden: B.Psy.704, B.Psy.705, B.Psy.716, B.Psy.802					16 C

### Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2020 in Kraft.

### Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 22.04.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.07.2020 die vierzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Psychologie" in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 5/2011 S. 138), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 01.10.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2019 S. 1277), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBI. S. 261); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

### **Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Psychologie" in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 5/2011 S. 138), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 01.10.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2019 S. 1277), wird wie folgt geändert.

**1.** Anlage 1 (Modulübersicht für den konsekutiven Master-Studiengang "Psychologie") wird wie folgt neu gefasst:

### "Anlage 1 Modulübersicht für den konsekutiven Master-Studiengang "Psychologie"

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden.

Studiengang Master of Science Psychologie 120 C					
1. Sem. 30 C	Evaluation 8 C	Angewandte Diagnostik	Anwendungs- bereich 1 6 C	Grundlagen- bereich 1 6 C	Grundlagen- bereich 2 6 C
2. Sem. 30 C	Multivariate Statistik 8 C	8C	Anwendungs- bereich 2 6 C	Grundlagen- bereich 3 6 C	Grundlagen- bereich 4 6 C
3. Sem. 30 C		tikum 2 C	Nicht-psych. Wahlmodul 6 C	Freies Wahlmodul 6 C	Vertiefungs- modul 6 C
4. Sem. 30 C			Masterarbeit 30 C		

### 1. Fachstudium (36 C)

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Psy.001	Angewandte Diagnostik	(8 C/4 SWS)
M.Psy.002	Praktikum	(12 C/9 Wochen)
M.Psy.105	Evaluation	(8 C/4 SWS)
M.Psy.205	Multivariate Statistik	(8 C/4 SWS)

### 2. Professionalisierungsbereich (54 C)

Im Professionalisierungsbereich müssen Module im Umfang von insgesamt 54 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### a. Grundlagenbereich

Aus dem Grundlagenbereich müssen mindestens vier der folgenden Module im Umfang von jeweils 6 C erfolgreich absolviert werden (insgesamt 24 C):

### aa. Studienbereich "Kognitionswissenschaften"

M.Psy.101	Einführung in die Kognitionswissenschaften	(6 C/4 SWS)
M.Psy.103	Kognitions- und Entscheidungsforschung:	(6 C/4 SWS)
	Forschungskontroversen	
M.Psy.402	Sozial-kognitive Entwicklung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.1001	Neurokognition der Sprache	(6 C/4 SWS)

(6 C/4 SWS)

ab. Studienbereich "Kognitive I	Neurowissenschaften"
---------------------------------	----------------------

M.Psy.201	Experimentelle Bewusstseinsforschung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.202	Neurophysiologie der Wahrnehmung und Aufmerksamkeit	(6 C/4 SWS)
M.Psy.206	Behaviorale Neurowissenschaften	(6 C/4 SWS)
M.Psy.305	Biologische Grundlagen interindividueller Unterschiede	(6 C/4 SWS)
M.Psy.901	From Vision to Action	(6 C/4 SWS)
M.Psy.1003	Affektive Neurowissenschaften	(6 C/4 SWS)
ac. Studienber	eich "Sozialpsychologie"	
M.Psy.304	Evolutionäre Sozialpsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.502	Gruppenurteile, Gruppenentscheidungen und	(6 C/4 SWS)
	Gruppenleistung	
M.Psy.511	Sozialer Einfluss	(6 C/4 SWS)
M.Psy.513		(= = (, = (, = ), )
W.F 3y.313	Verhandeln und Konfliktlösung	(6 C/4 SWS)

### b. Anwendungsbereich

M.Psy.601

Aus dem Anwendungsbereich müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

Kommunikation und Koordination in Gruppen

### ba. Studienbereich "Klinische Psychologie"

M.Psy.701	Klinische Psychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.702	Klinisch-psychologische Interventionsmethoden	(6 C/4 SWS)
M.Psy.703	Klinische Psychologie und Psychotherapie	(6 C/4 SWS)
<b>bb.</b> Studienbere		
M.Psy.504	Arbeitspsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.517	Führung: Entstehung, Prozesse und Erfolgsfaktoren	(6 C/4 SWS)
M.Psy.602	Teamarbeit und Führung in Organisationen	(6 C/4 SWS)
M.Psy.604	Teamdiagnostik und Teamentwicklung	(6 C/4 SWS)

### bc. Studienbereich "Pädagogische Psychologie"

M.Psy.803 Pädagogische Psychologie: Diagnostizieren und Fördern	M.Psy.803	(6 C/4 SWS)	)
---	-----------	-------------	---

### c. Vertiefungsmodul

Es muss mindestens eines der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

### ca. Studienbereich "Kognitionswissenschaften"

M.Psy.104	Vertiefung Kognitionswissenschaften und	(6 C/4 SWS)
	Entscheidungspsychologie – Forschung	
M.Psv.403	Vertiefung Kognitive Entwicklungspsychologie – Forschung	(6 C/4 SWS)

M.Psy.1002	Vertiefung Neurokognition der Sprache	(6 C/4 SWS)
<b>cb.</b> Studienber	eich "Kognitive Neurowissenschaften"	
M.Psy.204	Vertiefung Experimentelle Bewusstseinsforschung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.306	Vertiefung Biologische Persönlichkeits- und	(6 C/4 SWS)
	Sozialpsychologie	
M.Psy.1005	Vertiefung Affektive Neurowissenschaften	(6 C/4 SWS)
cc. Studienber	eich "Sozialpsychologie"	
M.Psy.306	Vertiefung Biologische Persönlichkeits- und Sozialpsychologie	e (6 C/4 SWS)
M.Psy.506	Vertiefung Wirtschafts- und Sozialpsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.603	Vertiefung Sozial- und Kommunikationspsychologie	(6 C/4 SWS)
cd. Studienber	eich "Wirtschaftspsychologie"	
M.Psy.506	Vertiefung Wirtschafts- und Sozialpsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.603	Vertiefung Sozial- und Kommunikationspsychologie	(6 C/4 SWS)
ce. Studienber	eich "Klinische Psychologie"	
M.Psy.704	Vertiefung Klinische Psychologie	(6 C/4 SWS)
<b>cf.</b> Studienbere	eich "Pädagogische Psychologie"	
M.Psy.804	Vertiefung Pädagogische Psychologie	(6 C/4 SWS)

### d. Schlüsselkompetenzen

Es müssen nicht-psychologische Wahlmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden. Diese können frei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden.

### e. Alternativmodule

Es können anstelle der unter Nr. 2 Buchstaben a, b und d genannten Module andere Module (Alternativmodule) im Umfang von bis zu 6 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls ist ein Antrag der oder des Studierenden, welcher in Textform an die Prüfungskommission zu richten ist. Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Prüfungskommission. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

Daneben kann folgendes Modul belegt werden:

M.Psy.106 Forschungsmethoden für 
$$N = 1$$
 (6 C/4 SWS)

### 3. Masterarbeit (30 C)

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben."

**2.** Anlage 1b (Modulübersicht für das Modulpaket "Wirtschafts- und Sozialpsychologie" wird wie folgt neu gefasst:

### "Anlage 1b Modulübersicht für das Modulpaket "Wirtschafts- und Sozialpsychologie"

(ausschließlich im Rahmen des konsekutiven Master-Studiengangs "Ethnologie" oder des konsekutiven Master-Studiengangs "Soziologie" wählbar)

### 1. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Belegung des Modulpakets "Wirtschafts- und Sozialpsychologie" im Umfang von 36 C ist ein abgeschlossenes Bachelor-Studium mit Studienanteilen im Fachgebiet Wirtschafts- und Sozialpsychologie oder einem eng verwandten Fachgebiet im Umfang von wenigstens 30 C.

### 2. Wahlpflichtmodule

Es müssen die sechs folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Psy.502	Gruppenurteile, Gruppenentscheidungen und	(6 C/4 SWS)
	Gruppenleistung	
M.Psy.511	Sozialer Einfluss	(6 C/4 SWS)
M.Psy.513	Verhandeln und Konfliktlösung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.517	Führung: Entstehung, Prozesse und Erfolgsfaktoren	(6 C/4 SWS)
M.Psy.601	Kommunikation und Koordination in Gruppen	(6 C/4 SWS)
M.Psy.602	Teamarbeit und Führung in Organisationen	(6 C/4 SWS)"

3. Anlage 2 (Exemplarischer Studienverlaufsplan) wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage 2 Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C	Fachstudium "Psychologie" (Pflichtmodule, 66 C)					Freies Wahlmodul und nicht- psychologisches Wahlmodul (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Psy.105 Evaluation 8 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.001 Angewandte Diagnostik, Teilmodul 1 4 C Klausur (60 Min.)	M.Psy.701 Klinische Psychologie 6 C Klausur (60 Min.)	M.Psy.101 Einführung in die Kognitionswissen- schaften 6 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.201 Experimentelle Bewusstseinsforschung 6 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)		
2. Σ 30 C	M.Psy.205 Multivariate Statistik 8 C Prakt. Prüfung mit schriftl. Ausarbeitung (max. 20 S.)	M.Psy.001 Angewandte Diagnostik, Teilmodul 2 4 C Klausur (60 Min.)	M.Psy.503 Teamarbeit und Führung 6 C Vortrag (20 Min.) und Hausarbeit (max. 6 S.)	M.Psy.502 Gruppenurteile, Gruppenent- scheidungen und Gruppenleistung 6 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.206 Behaviorale Neurowissenschaften 6 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)		
3. Σ 30 C	M.Psy.002 Praktikum 12 C Erfahrungsbericht (max. 3.S.)		M.Psy.704 Vertiefung Klinische Psychologie 6 C Vortrag (ca. 30 Min.)			M.Psy.1003 Freies Wahlmodul Affektive Neurowissenschaften 6 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	Nichtpsychologisches Wahlmodul: Ethnologie 6 C
4. Σ 30 C				Master-Arbeit 30 C			

#### Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2020 in Kraft.

### Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 22.04.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.07.2020 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang "Internationaler Naturschutz" in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2013 S. 746), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.11.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2019 S. 1336), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBI. S. 261); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

#### Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang "Internationaler Naturschutz" in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2013 S. 746), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.11.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2019 S. 1336), wird wie folgt geändert.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

### "Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit, Studienverlauf
- § 5 Praktikum
- § 6 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 7 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Prüfungskommission: Zuständigkeiten

- § 12 Gesamtergebnis
- § 12a Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 14 Studien- und Prüfungsberatung; Pflichtstudienberatung
- § 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienverlaufspläne"

- 2. In § 4 (Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienverlauf) wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:
- "(6) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Die zeitliche Abfolge der Modulbelegung kann von den Studierenden unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen individuell gestaltet werden. ⁴Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen."
- 3. § 10 (Masterarbeit) wird wie folgt geändert.
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- "(1) <sup>1</sup>Mittels der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. <sup>2</sup>Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 C erworben."
- **b.** Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
- "(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß und ausschließlich im PDF-Format (ungeschützt) beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen dies nicht zumutbar ist, werden durch die Universität unterstützt. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat."

**4.** Anlage 1 (Modulübersicht) wird aufgehoben; Anlage 2 (Studienverlaufspläne) wird einzige Anlage und wie folge neu gefasst:

### "Anlage: Studienverlaufspläne

**a.** Studienbeginn in Göttingen, Praxis-Semester im 3. Fachsemester

Sem.			Fach	module		
Σ C	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Göttingen	International Nature Conservation 6 C (Pflicht)  M.INC.1005 Population biology in nature conservation6 C (Pflicht)		M.Biodiv.483 Naturschutzbiologie: Assessing Wildlife for Conservation 6 C (Pflicht)	M.INC.1002 Statistics for Field Biologists 6 C (Wahlpflicht)	M.SIA.E11 Socioeconomics of rural development and food security 6 C (Wahlpflicht)	
2. Σ 30 C Canterbury	M.INC.ECON.615 Applied research Methods 10 C (Wahlpflicht)  M.INC.ERST.606 Advanced Geographic Information Systems A 10 C (Wahlpflicht)  M.INC.ECOL.630 Advanced Ecology 10 C (Wahlpflicht)					
3. Σ 30 C Praxis	M.INC.2001 Praxis-Semester 30 C (Pflicht)					
4. Σ 30 C Göttingen	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C			1	20 C		

### **b.** Studienbeginn in Göttingen, Praxis-Semester im 2. Fachsemester

Sem.			Fach	module		
ΣС	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Göttingen	M.INC.1001 International Nature Conservation 6 C (Pflicht)	M.INC.1005 Population biology in nature conservation 6 C (Pflicht)	M.Biodiv.483 Naturschutzbiologie: Assessing Wildlife for Conservation 6 C (Pflicht)	M.INC.1002 Statistics for Field Biologists 6 C (Wahlpflicht)	M.SIA.E11 Socioeconomics of rural development and food security 6 C (Wahlpflicht)	
2. Σ 30 C Praxis	M.INC.2001 Praxis-Semester 30 C (Pflicht)					
3.	M.INC.ERST.636 Aspects of Sustainability	M.INC.ERST.633 Integrated Environmental	M.INC.ERST.623 International Environmental Policy			
Σ 30 C	10 C	Management (IEM) 10 C	10 C (Wahlpflicht)			
Canterbury	(Wahlpflicht)	(Wahlpflicht)	(vvariipiliciti)			
4.		Masterarbeit 30 C				
Σ 30 C		300				
Göttingen Σ 120 C			1	20 C	<u> </u>	

### **c.** Studienbeginn in Canterbury, Praxis-Semester im 2. Fachsemester

Sem.	Fachmodule						
ΣС	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C Canterbury	M.INC.TOUR.603 Tourism Management 10 C (Wahlpflicht)	M.INC.RECN.626 Natural Resource, Recreation and Tourism10 C (Wahlpflicht)	M.INC.ECOL.631 Animal Behaviour 10 C (Wahlpflicht)				
2. Σ 30 C Praxis	M.INC.2001 Praxis-Semester 30 C (Pflicht)						
3. Σ 30 C Göttingen	M.INC.1001 International Nature Conservation 6 C (Pflicht)	M.INC.1005 Population biology in nature conservation 6 C (Pflicht)	M.Biodiv.483 Naturschutzbiologie: Assessing Wildlife for Conservation 6 C (Pflicht)	M.INC.1002 Statistics for Field Biologists 6 C (Wahlpflicht)	M.SIA.E11 Socioeconomics of rural development and food security 6 C (Wahlpflicht)		
4. Σ 30 C Canterbury		Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C			1:	20 C			

### d. Studiensemester im Sommersemester in Göttingen für Studierende, die an der Partneruniversität Lincoln University immatrikuliert sind

Sem.			Fachmodule		
ΣС	Modul	Modul Modul		Modul	Modul
Σ 30 C Göttingen	M.Biodiv.408: Primate ecology (Wahlpflicht) 6 C Klausur/Vortrag	M.FES.122 Ecological Simulation Modelling (Wahlpflicht) 6 C Protokoll/Vortrag	M.INC.1004 Protected Areas (Pflicht) 6 C Hausarbeit	M.Biodiv.482 Naturschutzbiologie: Feldstudien zur Naturschutzbiologie (Wahlpflicht) 6 C Protokoll/Vortrag	M.FES.311 Ecopedology of the tropics and suptropics (Wahlpflicht) 6 C Hausarbeit/Klausur
Σ 30 C			30 C		

### Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2020 in Kraft.

### Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 16.07.2019 und 19.05.2020 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 20.11.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.07.2020 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Forest and Ecosystem Sciences" genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBI. S. 261); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b); 41 Abs. 2 Satz 2; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

### Prüfungs- und Studienordnung

für den konsekutiven Master-Studiengang "Forest and Ecosystem Sciences" der Georg-August-Universität Göttingen

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Zweck des Studiums, Akademischer Grad
- § 2 Gliederung des Studiums, Module
- § 3 Umfang der Prüfungen
- § 4 An- und Abmeldefristen für Prüfungen
- § 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 6 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Endgültiges Nichtbestehen; Auszeichnung
- § 10 Inkrafttreten

Anlage: Exemplarische Studienverlaufspläne

### § 1 Geltungsbereich, Zweck des Studiums, Akademischer Grad

- (1) <sup>1</sup>Für den konsekutiven Master-Studiengang "Forest and Ecosystem Sciences" an der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Die vorliegende Ordnung regelt die ergänzenden spezifischen Bestimmungen für diesen Studiengang.
- (2) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang "Forest and Ecosystem Sciences" bietet über die in einem vorausgegangenen Bachelor-Studiengang erworbenen fachwissenschaftlichen Grundlagen hinaus Studierenden einerseits die Möglichkeit, diese Grundlagen zu vertiefen, und andererseits, individuelle Kenntnisse und Fähigkeiten in selbst gewählten Modulen zur Schwerpunktbildung zu erwerben. <sup>2</sup>Das Studium zielt insbesondere darauf ab, die Bedeutung einzelner Disziplinen und wichtiger natur- und forstwissenschaftlicher Methoden nicht nur im Kontext verwandter Fachrichtungen zu verstehen, sondern auch für die Analyse komplexer Systeme nutzbar zu machen. <sup>3</sup>Konkret werden auf der Basis vorwiegend naturwissenschaftlich orientierter Methoden Fähigkeiten erworben, um die Funktion von Ökosystemen, ihre Dienstleistungen sowie Möglichkeiten ihrer Steuerung zu verstehen. <sup>4</sup>Am Beispiel dieses fachlichen Kontexts erlangen Studierende damit grundsätzlich die Fähigkeit, komplexe Systeme durch die gezielte Betrachtung einzelner Elemente, gefolgt von einer Analyse der jeweiligen Wechselwirkungen, analysieren, verstehen und nachhaltig gestalten zu können. <sup>5</sup>Neben den Fachkenntnissen erhalten die Studierenden auch Einblick in die aktuelle Forschungspraxis und in die Entwicklungen im Schwerpunktbereich. <sup>6</sup>Zu diesem Zwecke wird in jedem Schwerpunkt ein Projektmodul verpflichtend angeboten.
- (3) <sup>1</sup>Zur fachübergreifenden Erweiterung von Kompetenzen in Theorie und Methodik, zum ganzheitlichen Projektmanagement oder auch zur Wissenschafts- und Erkenntnistheorie sind im Professionalisierungsbereich Schlüsselkompetenzangebote vorgesehen. <sup>2</sup>Dadurch werden die Fähigkeiten für eine Berufskarriere außerhalb bzw. innerhalb der Wissenschaft erhöht. <sup>3</sup>Neben Modulen mit Schlüsselkompetenzanteilen an der Fakultät können auch Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen sowie Angebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden, um je nach individueller Karriereplanung geeignete soft skills zu erwerben. <sup>4</sup>Die internationale Zielgruppe aus europäischen und nicht-europäischen Studierenden erhöht ferner die interkulturelle Kompetenz der Teilnehmenden.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium mit dem Abschluss "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.) bereitet auf die Tätigkeit als umwelt- und forstwissenschaftlich ausgebildete Akademikerin oder Akademiker in Verwaltungen, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und internationalen Organisationen vor. <sup>2</sup>Durch das Masterstudium sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zum Überblick, zur selbständigen, fachspezifischen und interdisziplinären

wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Gebieten "Ecosystem Analysis and Modelling", "Ecosystem Sciences" oder "Tropical and International Forestry" erwerben.

### § 2 Gliederung des Studiums, Module

- (1) <sup>1</sup>Das Studium beginnt zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.
- (2) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:
  - a) auf das Fachstudium
  - im Studienschwerpunkt "Ecosystem Analysis and Modelling" 66 C,
  - im Studienschwerpunkt "Ecosystem Sciences" 66 C und
  - im Studienschwerpunkt "Tropical and International Forestry" 60 C,
  - b) auf den Professionalisierungsbereich (Wahlmodule)
  - im Studienschwerpunkt "Ecosystem Analysis and Modelling" 24 C,
  - im Studienschwerpunkt "Ecosystem Sciences" 24 C und
  - im Studienschwerpunkt "Tropical and International Forestry" 30 C, darunter 6 bis 12 C für Schlüsselkompetenzen, und
  - c) auf die Masterarbeit 30 C.
- (3) <sup>1</sup>Eine Empfehlung für den Aufbau des Studiums ist den beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen (Anlage) zu entnehmen. <sup>2</sup>Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung.
- (4) <sup>1</sup>Es gibt keine für alle Studienschwerpunkte gemeinsamen Pflichtmodule. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen sind in Form von Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>3</sup>Mit den Wahlpflichtmodulen werden die drei in der Modulübersicht aufgeführten Studienschwerpunkte ausgestaltet, von denen einer belegt werden muss. <sup>4</sup>Innerhalb eines Studienschwerpunkts sind die in der Modulübersicht festgelegten Wahlpflichtmodule zu absolvieren. <sup>5</sup>Die Wahlmodule dienen der weiteren individuellen Ausgestaltung des Studiums. <sup>6</sup>Im Wahlbereich können anstelle der in der Modulübersicht aufgeführten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. <sup>7</sup>Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:
  - a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie zu richten ist;
  - b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

<sup>8</sup>Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie. <sup>9</sup>Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen. <sup>10</sup>Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht.

(5) Die Umwandlung eines durch eine freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich abgeschlossenen Moduls in ein normal angerechnetes Modul und umgekehrt ist nur im Wahlbereich möglich.

### § 3 Umfang der Prüfungen

(1) Die Dauer der Prüfungen richtet sich nach dem Umfang der zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen (bemessen nach der Anzahl der Credits), wobei folgende Werte eingehalten werden sollen:

bei < 6 Credits Klausur ¾ bis 1½ Std.

Mündliche Prüfung ca. 15 Min.

Projektarbeit, Hausarbeit Bearbeitungszeit: 2 Wochen, Umfang: ca.10 S.

Referat (mit schriftl. Ausarbeitung) ca. 10 Min. (ca. 10 Seiten)

bei 6-9 Credits Klausur 1½ bis 2 Std.

Mündliche Prüfung 15 bis 30 Min.

Projektarbeit, Hausarbeit Zeit: 2 bis 4 Wochen, Umfang: 10 bis 20 S.

Referat (mit schriftl. Ausarbeitung) 10 bis 20 Min. (10 bis 20 S.)

bei > 9 Credits Klausur 2 bis 3 Std.

Mündliche Prüfung 15 bis 45 Min.

Projektarbeit, Hausarbeit Zeit: 3 bis 6 Wochen, Umfang: 20 bis 30 S.

Referat (mit schriftl. Ausarbeitung) 20 bis 30 Min. (20 bis 30 S.)

Die angegebene Dauer einer mündlichen Prüfung kann in einem angemessenen Umfang über- oder unterschritten werden.

(2) Die Prüfungssprache ist Englisch.

### § 4 An- und Abmeldefristen für Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission setzt jedes Semester einen Prüfungszeitraum fest, der in der Regel sechs Wochen umfasst und nach Ende der Vorlesungszeit beginnt. <sup>2</sup>Prüfungstermine können außerhalb des Prüfungszeitraums nach Satz 1 festgesetzt werden; hierüber entscheidet auf Antrag der oder des Prüfenden die Studiendekanin oder der Studiendekan.
- (2) Die Termine der Modulprüfungen werden vom Prüfungsamt nach Anhörung der Prüfenden festgelegt und sollen spätestens sechs Wochen vor der Modulprüfung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegeben werden.

### § 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen in Wahlpflichtmodulen des Master-Studiengangs "Forest and Ecosystem Sciences" müssen wiederholt werden. <sup>2</sup>Nicht bestandene Modulprüfungen in Wahlmodulen können wiederholt werden.
- (2) Für eine nicht bestandene Modul- oder Teilmodulprüfung des Wahlpflichtbereichs werden so viele Maluspunkte vergeben, wie Anrechnungspunkte (ECTS-Credits) durch das entsprechende Modul oder Teilmodul erworben werden können.
- (3) Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, sobald der Fall des § 9 Abs. 1 eintritt.

### § 6 Fachspezifische Prüfungsformen

- (1) Neben den gemäß APO vorgesehenen Formen der Prüfungsleistungen hinaus kann eine Modulprüfung auch als Projektarbeit ausgestaltet sein.
- (2) <sup>1</sup>In der Projektarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er allein oder in Gruppenarbeit problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich des gewählten Studienschwerpunktes lösen kann. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Modulbeschreibung.

### § 7 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. <sup>2</sup>Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Wahlpflicht- oder Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von wenigstens 30 C bestanden sein.
- (2) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.
- (3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der

Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern. <sup>3</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.

- (5) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. <sup>3</sup>Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in drei identischen leimgebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist ergänzend in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und, dass die schriftliche Version und die ergänzend in Textform vorgelegte Version der Masterarbeit übereinstimmen.
- (7) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit den Prüfenden zu. <sup>2</sup>Jede Prüferin oder jeder Prüfer vergibt eine Note. <sup>3</sup>Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 4 Wochen nicht überschreiten.
- (8) Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 Credits erworben.

### § 8 Prüfungskommission

<sup>1</sup>Der Prüfungskommission gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder, davon vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe und zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe, sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme an. <sup>2</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied benannt.

### § 9 Endgültiges Nichtbestehen; Auszeichnung

- (1) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn
  - a) die Anzahl der Maluspunkte aus Modul- oder Teilmodulprüfungen 40 überschreitet,
  - b) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters nicht mindestens Leistungen im Umfang von 30 C erbracht sind.

- (2) Das Prädikat "mit Auszeichnung" wird vergeben, wenn
  - a) die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde, und
  - b) die oder der Studierende ein Gesamtergebnis der Masterprüfung von 1,3 oder besser erreicht hat.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2020 in Kraft.

### Exemplarische Studienverlaufspläne

Anlage

1. Studienschwerpunkt 1 "Ecosystem Analysis and Modelling"

1. Sem WS 30 C	M.FES.111: Introduction to Ecological Modelling 4 SWS / 6 C	M.FES.112: Biodiversity Measurement 4 SWS / 6 C	M.FES113: Soil Hydrology 4 SWS / 6 C	M.FES.114: Ecosystem – Atmosphere Processes 4 SWS / 6 C	M.FES.115: Statistical Data Analysis 4 SWS / 6 C	
2. Sem	M.FES.121: Advanced Data	M.FES.122: Ecological Simulation	M.FES.123: Functional Structural	M.FES.124: Modern Concepts and	Wahl	
SS	Analysis with R 4 SWS / 6 C	Modelling 4 SWS / 6 C	Models 4 SWS / 6 C	Methods in Macroecology and Biogeography		
30 C				4 SWS / 6 C	6 C	
3. Sem	M.FES.131: Project: Forest Ecosystem Analysis and Information Processing 2 SWS / 12 C		Wahl	Wahl	Wahl	
ws						
30 C			6 C	6 C	6 C	
4. Sem			Masterarbeit			
SS	30 C					
30 C						

# 2. Studienschwerpunkt 2: "Ecosystem Sciences"

1. Sem WS 30 C	M.FES.211: Ecosystem Analytics 4 SWS / 6 C	M.FES.112: Biodiversity Measurement 4 SWS / 6 C	M.FES.113: Soil Hydrology 4 SWS / 6 C	M.FES.114: Ecosystem – Atmosphere Processes 4 SWS / 6 C	M.FES.115: Statistical Data Analysis 4 SWS / 6 C	
2. Sem	M.FES.221:	M.FES.222:	M.FES.223:	M.FES.224:	Wahl	
SS	Modern Methods in Ecology 4 SWS / 6 C	Community Ecology 4 SWS / 6 C	Soil Physical and Biochemical Processes 4 SWS / 6 C	Experimental Bioclimatology 4 SWS / 6 C		
30 C					6 C	
3. Sem	M.FES.231:		Wahl	Wahl	Wahl	
ws	Project: Ecosystem Sciences 2 SWS / 12 C					
30 C			6 C	6 C	6 C	
4. Sem			Masterarbeit			
SS	30 C					
30 C						

# 3. Studienschwerpunkt 3: "Tropical and International Forestry"

1. Sem WS	M.FES.311: Tropical forest ecology and silviculture 4 SWS / 6 C	M.FES.312: International forest policy and economics 4 SWS / 6 C	M.FES.313: Monitoring of forest resources 4 SWS / 6 C	M.FES.314: Forest utilization and wood processing 4 SWS / 6 C	Wahl	
30 C					6 C	
2. Sem	M.FES321:	M.FES322:	M.FES.323:	M.FES324:	Wahl	
SS	Ecopedology of the tropics and subtropics 2 SWS + field exc. / 6 C	Project planning and evaluation 4 SWS / 6 C	Biometrical research methods 4 SWS / 6 C	Environmental Biotechnology and forest genetics 4 SWS / 6 C		
30 C				+3W37 0 C	6 C	
3. Sem	M.FES.331: Project: Development of a forest region		Wahl	Wahl	Wahl	
ws	7 SWS / 12 C P (20 Seiten)					
30 C			6 C	6 C	6 C	
4. Sem			Masterarbeit			
SS	30 C					
30 C						

### Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 17.12.2019 und 19.05.2020 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 21.01.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 22.07.2020 die dritte Änderung der Prüfungsund Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Forstwissenschaften und Waldökologie" in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1200), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 43/2016 S. 1202), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 41 Abs. 2. Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

### Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang "Forstwissenschaften und Waldökologie" in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1200), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 43/2016 S. 1202), wird wie folgt geändert.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

### "Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Zweck des Studiums, Akademischer Grad
- § 2 Gliederung des Studiums, Module
- § 3 Umfang der Prüfungen
- § 4 An- und Abmeldefristen für Prüfungen
- § 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 6 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Besetzung der Prüfungskommission
- § 9 Gesamtergebnis der Masterprüfung
- § 9a Studium als Modulpaket
- § 10 Inkrafttreten; Übergansbestimmungen

Anlage: Exemplarische Studienverlaufspläne"

- **2.** In § 1 (Geltungsbereich, Zweck des Studiums, Akademischer Grad) wird Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:
- "<sup>2</sup>Durch das Masterstudium sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zum Überblick, zur selbständigen, fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Gebieten "Forstbetrieb und Waldnutzung", "Waldnaturschutz" oder "Holzbiologie und Holztechnologie" erwerben.
- 3. § 2 (Gliederung des Studiums, Module) wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- "(2) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:
  - a) auf das Fachstudium 66 C beziehungsweise im Studienschwerpunkt Holzbiologie und Holztechnologie 60 C,
  - b) auf den Professionalisierungsbereich (Wahlmodule) 24 C beziehungsweise im Studienschwerpunkt Holzbiologie und Holztechnologie 30 C, darunter 6 bis 12 C für Schlüsselkompetenzen und
  - c) auf die Masterarbeit 30 C."
- **b.** Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- "(3) <sup>1</sup>Eine Empfehlung für den Aufbau des Studiums ist den beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen (Anlage 2) zu entnehmen. <sup>3</sup>Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung."
- **c.** In Absatz 5 werden Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:
- (5) <sup>1</sup>Es gibt keine für alle Studienschwerpunkte gemeinsamen Pflichtmodule. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen sind in Form von Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>3</sup>Mit den Wahlpflichtmodulen werden die drei in der Modulübersicht aufgeführten Studienschwerpunkte ausgestaltet, von denen einer belegt werden muss. <sup>4</sup>Innerhalb eines Studienschwerpunkts sind die in der Modulübersicht festgelegten Wahlpflichtmodulen zu absolvieren."

- d. Absatz 7 wird gestrichen.
- **4.** In § 4 (An- und Abmeldefristen für Prüfungen) wird Absatz 3 gestrichen.
- 5. § 6 (Form der Prüfungsleistungen) wird wie folgt neu gefasst:

### "§ 6 Fachspezifische Prüfungsformen

- (1) Neben den gemäß APO vorgesehenen Formen der Prüfungsleistungen hinaus kann eine Modulprüfung auch als Projektarbeit ausgestaltet sein.
- (2) <sup>1</sup>In der Projektarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er allein oder in Gruppenarbeit problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich des gewählten Studienschwerpunktes lösen kann. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Modulbeschreibung."
- **6.** In § 7 (Masterarbeit) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:
- "(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher leimgebundener Ausfertigung einzureichen. ²Die Masterarbeit ist ergänzend in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Masterarbeit kann gemäß § 15 Absatz 4 der APO als Gruppenarbeit verfasst werden.⁵Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern,
  - a) dass sie oder er die Arbeit selbständig bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit- verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, und
  - b) dass die schriftliche und die ergänzend in Textform vorgelegte Version der Masterarbeit übereinstimmen.

<sup>6</sup>Masterarbeiten in deutscher Sprache müssen die englische Übersetzung des Titels und ein einseitiges Abstract in englischer Sprache enthalten, Masterarbeiten in englischer Sprache die deutsche Übersetzung des Titels und eine einseitige Zusammenfassung in deutscher Sprache."

7. Folgender § 9a (Studium als Modulpaket) wird eingefügt:

### "§ 9a Studium als Modulpaket

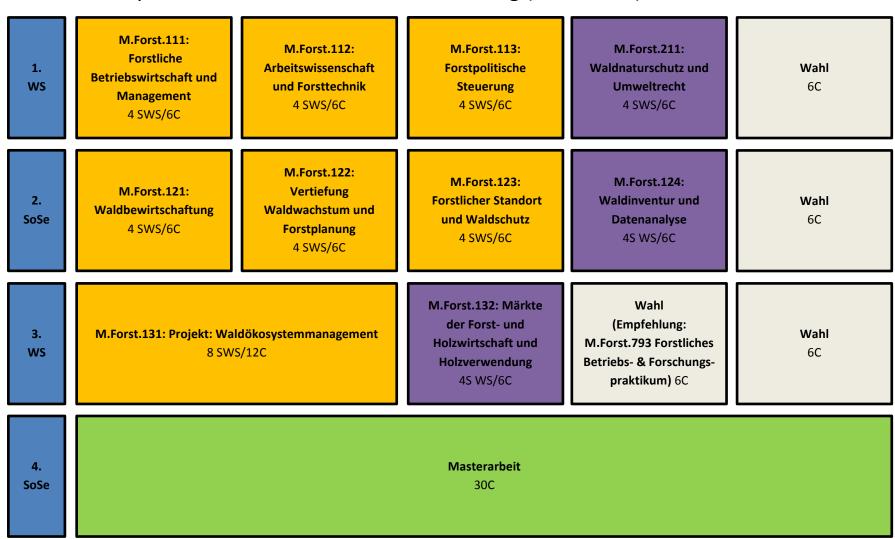
(1) <sup>1</sup>Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Forstwissenschaften als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. <sup>2</sup>Das Modulpaket "Forstwissenschaften" ist nicht teilzeitgeeignet.

- (2) Das Modulpaket "Forstwissenschaften" im Umfang von 36 C kann nur studieren, wer im Verlauf des vorhergehenden Studiengangs mindestens 30 C aus dem Bereich der Forstwissenschaften nachweisen kann.
- (3) ¹Die Studierenden erwerben vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur selbständigen, fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse. ²Die forschungsorientierte Ausrichtung bereitet sowohl auf eine mögliche anschließende Promotion als auch auf eine wissenschaftlich orientierte Berufstätigkeit vor. ³Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes "Forstwissenschaften" im Umfang von 36 C qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in den Berufsfeldern:
  - Verwaltungen,
  - Entwicklungszusammenarbeit,
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - Unternehmen.
  - Forschungseinrichtungen,
  - internationale Organisationen,
  - · Beratungstätigkeiten.
- (4) <sup>1</sup>Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Modulübersicht zu entnehmen. <sup>2</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in der Anlage beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.
- (5) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden."
- **8.** Anlage 1 (Modulübersicht) wird aufgehoben; Anlage 2 (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird einzige Anlage und wie folge neu gefasst:

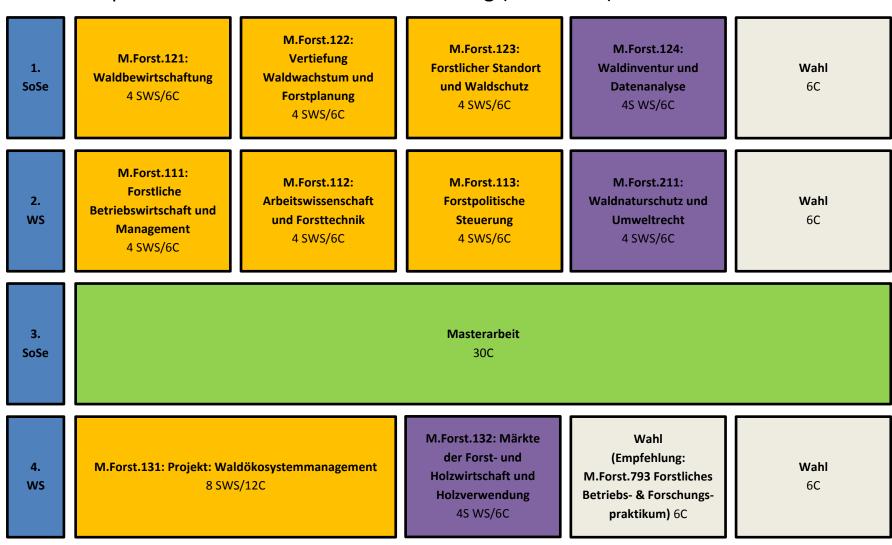
### "Exemplarische Studienverlaufspläne

### Anlage

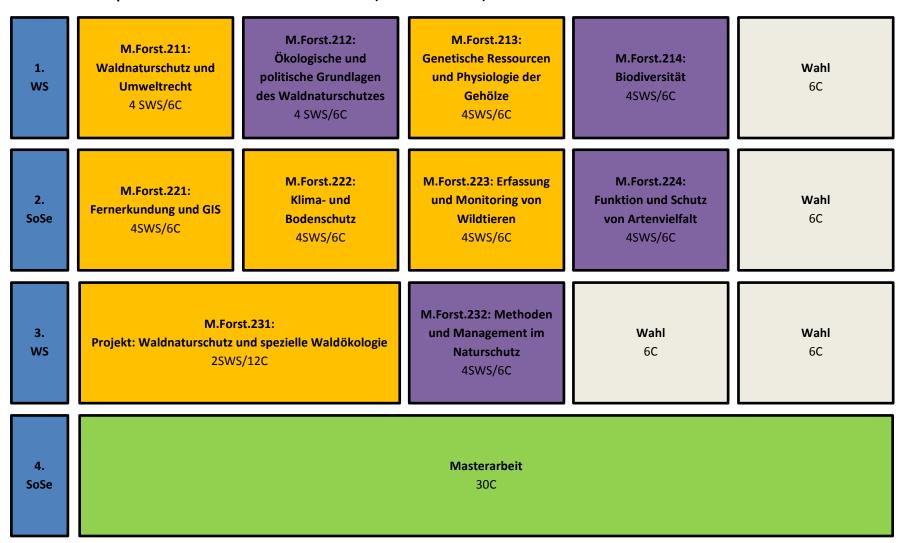
# 1. Schwerpunkt 1: Forstbetrieb und Waldnutzung (Start WiSe)



### 2. Schwerpunkt 1: Forstbetrieb und Waldnutzung (Start SoSe)



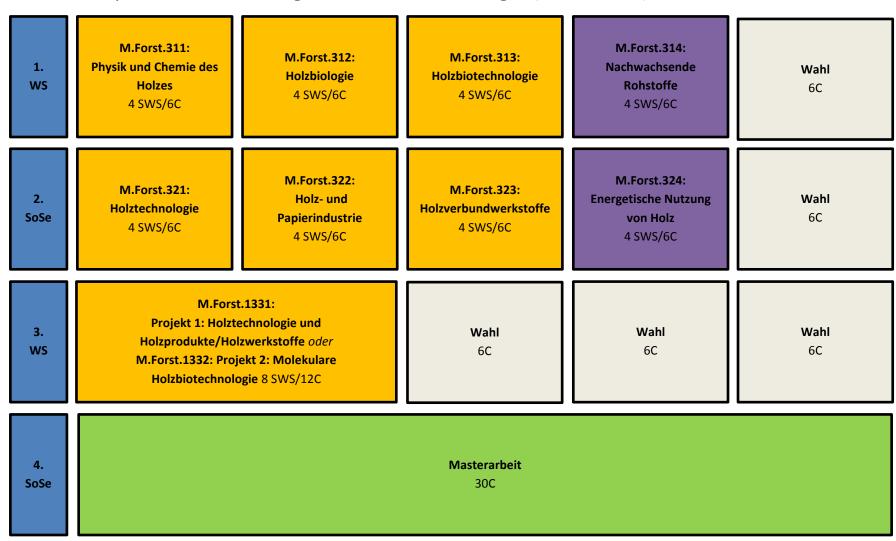
# 3. Schwerpunkt 2: Waldnaturschutz (Start WiSe)



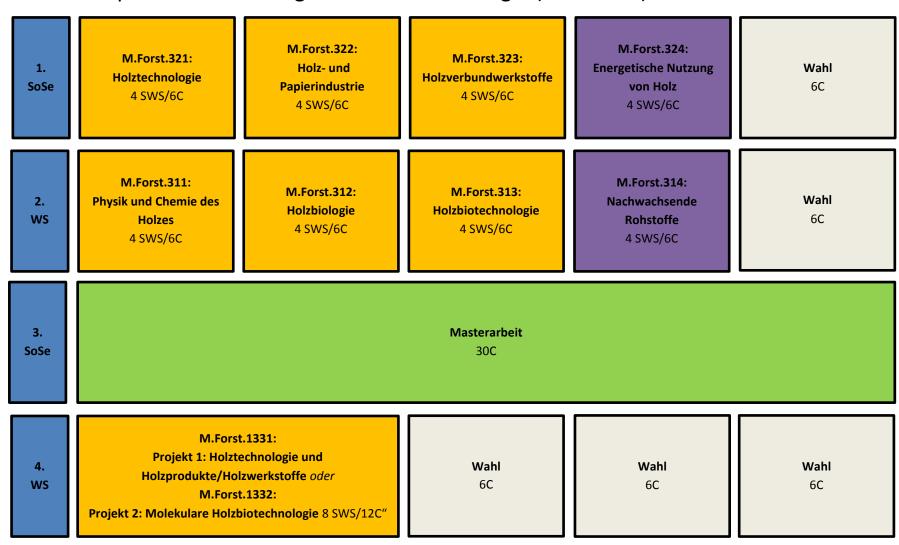
# 4. Schwerpunkt 2: Waldnaturschutz (Start SoSe)



# 5. Schwerpunkt 3: Holzbiologie und Holztechnologie (Start WiSe)



# 6. Schwerpunkt 3: Holzbiologie und Holztechnologie (Start SoSe)



#### Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2020 in Kraft.

### Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und das Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät haben am 01.07.2020 beziehungsweise am 02.06.2020 im Einvernehmen die erste Änderung der Ordnung des Instituts für Demokratieforschung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (AM 4/2010 S. 272) beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 S. 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die erste Änderung der Ordnung des Instituts für Demokratieforschung der Georg-August-Universität Göttingen am 22.07.2020 genehmigt (§ 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

### **1.** § 4 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

- "(6) ¹Sofern es im Institut für Demokratieforschung kein Mitglied der Hochschullehrergruppe in Erstmitgliedschaft gibt, benennt das Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät als Mitglied des Instituts für Demokratieforschung. ²Dieses Mitglied ist zugleich Mitglied des Vorstands (§ 6) und Geschäftsführende Leitung (§ 7). ³Als geschäftsführende Leitung ist es zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Institut für Demokratieforschung zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe); die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt."
- 2. Die erste Änderung der Ordnung des Instituts für Demokratieforschung der Georg-August-Universität Göttingen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.